



Thal SG

Schutzverordnung

Reglement

Stritmatter und Partner, St. Gallen



Beratende Raumplaner AG
9001 St. Gallen, Vadianstrasse 37
Tel: 071 222 43 43 Fax: 071 222 26 09

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Geltungsbereich.....	1
Art. 3	Vorbehalt.....	2

B. Schutzbestimmungen

1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

Ortsbildschutzgebiete

Art. 4	Schutz.....	2
Art. 5	Abbruch und Neubau	2
Art. 6	Einpassung.....	3
Art. 7	Umgebungsgestaltung / Reklamen.....	3
Art. 8	Abweichungen von den Regelbauvorschriften	3

Kulturobjekte

Art. 9	Schutz.....	4
Art. 10	Abbruch / bauliche Veränderungen.....	4
Art. 11	Umgebungsgestaltung.....	4

2. Landschafts- und Aussichtsschutz

Art. 12	Landschaftsschutz.....	5
Art. 13	Aussichtsschutz.....	5

3. Naturschutz

Art. 14	Feucht- und Trockengebiete.....	6
Art. 15	Zulässige Bewirtschaftung	6
Art. 16	Pufferzone.....	7
Art. 17	Gewässer	7
Art. 18	Hecken und Feldgehölz.....	7
Art. 19	Einzelbäume und Baumgruppen.....	8
Art. 20	Alleen und Baumreihen.....	8

Art. 21	Baumschutzgebiete	8
	Ersatzpflanzungen	9
Art. 22	Umgebung von Naturobjekten	9
Art. 23	Geotope	9

C. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 24	Bewilligungspflicht	10
Art. 25	Erteilung von Bewilligungen	10
Art. 26	Aufsicht und Pflege.....	10
Art. 27	Beiträge.....	11
Art. 28	Rechtsmittel	11
Art. 29	Inkrafttreten.....	11
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12

ANHANG

1.	Liste der geschützten Kulturobjekte.....	15
2.	Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen	18
3.	Liste der geschützten Baumreihen und Allen	21
4.	Liste der geschützten Geotope	23

Der Gemeinderat Thal erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Art. 1 ff. des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), folgende Schutzverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung und fachgerechte Pflege Zweck von architektonisch, städtebaulich, kulturhistorisch, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten und Gebieten der politischen Gemeinde Thal.

² Als Schutzgegenstände sind dabei ausgeschieden:

- a) Ortsbild- und Kulturobjektschutz:
 - Ortsbilder und Bauensemble
 - Kulturobjekte inklusive deren Umgebung
- b) Landschafts- und Aussichtsschutz:
 - Landschaften und Kuppen
 - Aussichtslagen und Aussichtspunkte
- c) Naturschutz:
 - Artenreiche Waldränder
 - Naturschutzgebiete trocken / feucht
 - Bachbiotop
 - Wassergräben
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - Einzelbäume, Baumgruppen
 - Alleen, Baumreihen
 - Baumschutzgebiete
 - Geotope

Art. 2

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften samt Anhang Geltungsbereich sowie dem dazugehörenden Plan.

² Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Massstab 1:5000, vom (Genehmigungsdatum), bezeichneten Objekte und Gebiete.

³ Diese Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

Art. 3

Vorbehalt

Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleibt die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie das Baureglement der Gemeinde Thal vorbehalten.

B. Schutzbestimmungen

1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

Art. 4

Ortsbildschutz-
gebiete
a) Schutz

¹ Die bezeichneten Ortsbildschutzgebiete sind aufgrund ihres besonderen Siedlungsgefüges und ihrer siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit in zwei Kategorien unterteilt:

- a) Ortsbildschutzzonen "A" für historische Ortsteile mit Dorfcharakter;
- b) Ortsbildschutzzonen "B" für historische Ortsteile mit Weilercharakter.

Art. 5

b) Abbruch und
Neubau

¹ In den Ortsbildschutzgebieten ist die Erhaltung und Restaurierung eines Gebäudes der Regelfall.

² Abbrüche und Neubauten werden nur bewilligt, wenn das Objekt lediglich von seiner Stellung her für das Ortsbild von Bedeutung ist.

³ Die Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Ersatzbau, dessen Erstellung sichergestellt ist, erteilt werden kann. Davon kann abgesehen werden, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.

Art. 6

¹ Neu- und Ersatzbauten haben sich in den spezifischen Charakter des Ortsbildes besonders gut einzufügen und es in positivem Sinne zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für: c) Einpassung

- a) Stellung und Orientierung der Bauten;
- b) Baufluchten;
- c) Bauvolumen mit Proportionen;
- d) Fassadengliederung;
- e) Dachform und Dachgestaltung;
- f) Materialwahl und Farbgebung.

² Moderne Formen sind gestattet, sofern sie im Vergleich zur traditionellen Bauart mindestens gleichwertig sind und nicht störend in Erscheinung treten.

Art. 7

¹ Für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung gilt ein gegenüber den Regelbauvorschriften strengerer Massstab, insbesondere bezüglich: d) Umgebungsgestaltung /
Reklamen

- a) Mauern und Einfriedungen;
- b) ortstypischen Belägen.

Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

² Reklamen und Hinweise sind gestattet, wenn sie sich in das Gesamtbild von Strassen, Gassen oder Plätzen sowie einzelner Bauten gut einfügen. Sie dürfen das Gassenbild nicht dominieren, sondern haben sich dem Fassadenbild unterzuordnen.

Art. 8

Aus Gründen der Ortsbilderhaltung kann von den Vorschriften der Regelbauweise, unter Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, abgewichen werden. Dabei sind auch Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig. e) Abweichungen
von den Regelbauvorschriften

Art. 9

Kulturobjekte
a) Schutz

1 Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als geschützt. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung des Objektes ab.

2 Der konkrete Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchung der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden.

Art. 10

b) Abbruch /
bauliche Ver-
änderungen

1 Der Abbruch von Kulturobjekten sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt.

2 Der Abbruch kann im Sinne von Art. 98 Abs. 2 BauG ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der bauliche Zustand eines Gebäudes eine Restaurierung nicht mehr zulässt.

3 Bei baulichen Veränderungen und Renovationen sind historische Bauten in Form, Dachneigung, Fassadengestaltung und Befensterung zu erhalten. Störende An-, Auf- und Kleinbauten sind zu entfernen, bereichernde zu erhalten.

Art. 11

c) Umgebungs-
gestaltung

1 Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren Eigenwert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzungen, Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungs- und Parkieranlagen auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

2 Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in Bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung das geschützte Objekt weder konkurrenzieren noch beeinträchtigen.

2. Landschafts- und Aussichtsschutz

Art. 12

¹ Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne, naturkundlich, topografisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Diese sind geprägt durch abwechslungsreiche Geländeformen und Nutzungsarten, insbesondere markante Hügelkuppen, Wälder, Wiesen, Rebhänge, Gewässer und Bauten. Landschafts-
schutz

² In den Landschaftsschutzgebieten haben Bauten und Anlagen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung ins Landschaftsbild und die Gestaltung und Materialwahl zu genügen. Das Landschaftsbild störende Eingriffe, insbesondere eingreifende Terrainveränderungen, sind unzulässig. Auf die natürlichen Landschaftselemente ist Rücksicht zu nehmen.

³ Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Trockenmauern, Gehölze, Waldsäume, Geländeformen oder Gewässer beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

⁴ Zulässige Rebhäuschen innerhalb der bestockten Rebflächen sind in traditioneller Form zu erstellen und haben zurückhaltend in Erscheinung zu treten. Sie sind als Holzkonstruktion, mit Steildächern und in dunklem Farbton auszuführen. Die bebaute Grundfläche darf 6 m², die Fläche eines gedeckten, offenen Unterstandes 3 m² nicht überschreiten. Die Firsthöhe beträgt 3 m.

Art. 13

¹ Im Einflussbereich der bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten, Anlagen und Pflanzungen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig. Aussichtsschutz

² Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung die notwendigen Höhenbeschränkungen und Abstände zum Schutz des massgebenden Aussichtsbereiches im Einzelfall.

3. Naturschutz

Art. 14

Feucht- und
Trockengebiete

¹ Die bezeichneten Gebiete sind Lebensräume von geschützten Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie umfassen Feucht- und Trockenstandorte. Diese sind in ihrem Umfang und in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.

² Massnahmen und Tätigkeiten, die dem Schutzzweck widersprechen oder den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt. Hierunter fallen namentlich:

- a) das Befahren ausser zur Pflege;
- b) das Betreten ausser auf markierten Wegen;
- c) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- d) das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Campieren;
- e) Aufforstungen und Beweidungen;
- f) das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- g) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserflächen und des Wasserhaushaltes zur Folge haben;
- h) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
- i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten mit Ausnahme der Jagd gemäss Jagdgesetzgebung;
- k) das Laufen lassen von Hunden und das Bereiten;
- l) das Entfachen von Feuer ausserhalb öffentlicher Feuerstellen und Abbrennen der Pflanzendecke;
- m) das Baden und Boot fahren;
- n) Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen, soweit sie nicht dem Zweck des Naturschutzgebietes dienen.

Art. 15

Zulässige Be-
wirtschaftung

¹ Die Feuchtgebiete sowie die zu bewirtschaftenden Trockenstandorte müssen dem Schutzziel entsprechend geschnitten werden. Dabei darf der Streueschnitt bzw. das Mähgut nicht liegengelassen werden.

² Bei Feuchtgebieten darf der Streueschnitt nicht vor dem 1. September und bei Trockenstandorten der Heuschnitt nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden.

³ Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

Art. 16

¹ Die als Pufferzone bezeichneten Flächen dienen dem Schutz der Feuchtbereiche. Pufferzone

² Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. In den Pufferzonen darf kein Dünger ausgetragen werden.

Art. 17

¹ Die bezeichneten Gewässer sind mit den zugehörigen Böschungen und Bestockungen in ihrem ökologischen oder kulturgeschichtlichen Wert zu erhalten. Gewässer

² Das Seeufer umfasst die gesamte Flachwasserzone inklusive der Schilfflächen. Dieses ist ein wichtiger Laich-, Brut- und Aufzuchtplatz für Fische und Wasservögel. Es ist deshalb in seiner Qualität zu erhalten. Freizeitnutzungen im Schilfgebiet, welche dieses Gebiet beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Art. 17bis

Die Entwässerungsgräben sind wichtige ökologische und technische Elemente der Kulturlandschaft Altenrhein. Innerhalb des bezeichneten Gebietes mit Wassergrabenschutz sind die vorhandenen Gräben samt ihren Böschungen zu erhalten. Verlandende Gräben sind periodisch zu unterhalten. Wassergräben

Art. 18

¹ Die bezeichneten Hecken und Feldgehölze samt dem Saumgürtel sind in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und soweit notwendig zu verbessern. Hecken und Feldgehölz

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung zwischen November und Februar sind erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge einer Hecke und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

Art. 19

Einzelbäume
und
Baumgruppen

1 Die bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen prägen das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind in ihrem Eigenwert und Erscheinungsbild zu erhalten.

2 Bei abgehenden Bäumen bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Standort, Art und Umfang der Ersatzpflanzungen.

Art. 20

Alleen und
Baumreihen

1 Die bezeichneten Alleen und Baumreihen sind prägende Elemente des Siedlungs- und Landschaftsbildes. Sie sind in ihrem spezifischen Charakter insgesamt zu erhalten.

2 Abgehende Bäume sind am selben Standort durch artgleiche Pflanzungen zu ersetzen.

Art. 21

Baumschutz-
gebiete

1 In den bezeichneten Gebieten bedarf das Fällen oder die anderweitige Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden, einer Bewilligung. Davon ausgenommen sind Obstbäume.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Baum:

- a) altersschwach oder krank ist;
- b) eine Gefahr für Mensch, Tier oder Sachen darstellt;
- c) die bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Die Bewilligung kann aus anderen Gründen erteilt werden, wenn durch eine Ersatzpflanzung das charakteristische Landschaftsbild gewahrt bleibt.

3 Natürlich abgehende Bäume und solche, welche aufgrund einer Bewilligung beseitigt werden, müssen durch standortgerechte Neupflanzungen ersetzt werden. Diese müssen nicht zwingend am genau gleichen Ort gepflanzt werden.

4 Das Schneiden der Bäume, Gehölze und Hecken ist ohne Bewilligung zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege oder zur Wahrung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich ist.

⁵ Bäume in als "Ersatzpflanzung" bezeichneten Gebieten dürfen erst gefällt werden, wenn die Ersatzpflanzung mittels Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde sichergestellt ist. Ersatzpflanzung

Art. 22

Bauten und Anlagen dürfen in unmittelbarer Nähe der geschützten Naturobjekte nur erstellt werden, wenn keine Gefahr der Beeinträchtigung oder Schädigung besteht. Umgebung von Naturobjekten

Art. 23

¹ Geotope sind Landschaftsteile von besonderer geologischer, geomorphologischer oder geoökologischer Bedeutung. Sie umfassen wichtige Zeugen der Erdgeschichte und geben Einblick in die Landschaftsentwicklung. Geotope

² Die im Schutzplan bezeichneten Geotope sind ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu bewahren, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

³ Namentlich untersagt sind Geländeingriffe wie Abtragungen und Aufschüttungen sowie Massnahmen, die eine Veränderung der Oberflächenformen und geologischen Aufschlüsse sowie des Wasserhaushaltes und der Strömungsverhältnisse zur Folge haben.

⁴ Erdwissenschaftlich begründete Vorkehren, wie die Entnahme von Gesteinsproben und Fossilien, können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und natürliche Dynamik der bezeichneten Geotope nur geringfügig verändern. Zuständig ist der Gemeinderat.

⁵ Die Fischerei, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd bleiben gewährleistet.

C. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Bewilligungs-
pflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche in Ortsbildschutzgebieten und an Kulturobjekten;
- b) Sämtliche Terrainveränderungen in Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzgebieten;
- c) Veränderungen an natur- und kulturlandschaftlichen sowie siedlungsgestalterischen Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen, Alleen und Baumreihen, Vorgärten in den Ortsbildschutzgebieten, Feucht- und Trockengebieten;
- d) Sämtliche, über die üblichen Pflegemassnahmen hinausgehende Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen.
- e) Sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes in Landschaftsschutz- und Feuchtgebieten sowie in Trockenstandorten.

Art. 25

Erteilung von
Bewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 13 SchutzV sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 26

Aufsicht und
Pflege

¹ Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind Sache des Grundeigentümers.

² Der Gemeinderat sorgt für die nötige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.

³ Die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes ist Sache der Baukommission.

³ Die Aufsicht über die Einhaltung der anderen Schutzvorschriften sowie über die geeignete Pflege der Schutzgegenstände ist Sache der Naturschutzkommission.

⁴ Zum Schutz von Gehölzen und Naturschutzgebieten kann der Gemeinderat das Auslichten von Kleingehölzen anordnen.

Art. 27

¹ Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für Bereiche des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes Beiträge ausrichten. Beiträge

² Der Gemeinderat kann an ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle für die Bereiche Landschaft- und Aussichtsschutz sowie Naturschutz Beiträge ausrichten. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen sowie nach der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 28

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Rechtsmittel

Art. 29

¹ Diese Schutzverordnung samt Anhang 1 bis 4 sowie der dazugehörige Plan treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft. Inkrafttreten

² Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

Art. 30

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung werden die folgenden Schutzvorschriften aufgehoben:

- a) Schutzzonenplan Altenrhein vom 20.10.1970;
- b) Schutzplan Buriet-Buechsee vom 25.11.1983;
- c) Baumschutzverordnung Altenrhein vom 26.1.1994.

Vom Gemeinderat erlassen am **4.11.1996 / 12.05.1997**

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

1. Öffentliche Auflage vom **20.11.1996** bis **19.12.1996**
2. Öffentliche Auflage vom **21.05.1997** bis **19.06.1997**

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Vorsteher:

ANHANG

1. Liste der geschützten Kulturobjekte

Assek.Nr.	Parz. Nr.	Gebäude	Standort / Lokalname
17	1843	"Bürgli"	Rheineckerstrasse
42 / 1322	1212/14	"Bildguet"	Kruft
54	1275	Gasthaus "Anker"	Kirchplatz
73	1382	Untere Farbmüli	Farbmüli
117 / 120	3024	Wohnhaus	Zoller
155	2498	Bauernhaus	Buechstiggass
192	2705	Wohnhaus	Schönenbach
214	780	Wohnhaus	Am Rhein
278	425	Häuschen	Altenrhein
312 - 315	2250	Schloss Greifenstein	Greifenstein
316	2249	Gutshof	Greifenstein
328	3042	Bauernhaus	Türli
359	2375	Wohnhaus	Segelgass
360	2755	Bauernhaus	Tobler
361 / 362	2373	Bauernhaus	Tobler
368/369	2482	Bauernhaus	Tobler
374/375	2372	Bauernhaus	Tobler
378	2370	Wohnhaus	Tobler
380	2493	Waschhaus	Tobler
507 - 509	238 / 239	Wohnhäuser	Buechen
544	233	Evang. Pfarrkirche	Buechen
547	2278	Wohnhaus	Buechen
549 / 2659	231 / 2920	Wohnhaus	Buechen
573	183	Schulhaus	Risegg
576	2168	Schloss Risegg	Risegg

Assek.Nr.	Parz. Nr.	Gebäude	Standort / Lokalname
581	2309	Schloss Blatten	Blatten
582	2309	Nebengebäude Schloss Blatten	Blatten
592 / 593	2310	Bauernhaus	Blatten
594 / 595	2729	Wohnhaus	Blatten
598	2728	Ökonomiegebäude	Blatten
898	14	Alte Brauerei	Staad
983	83	Wohnhaus "Grüebli"	Staad-Grüebli
1204	1467	Bauernhaus	Buechstig
1205	1467	Scheune	Buechstig
1212	1515	Kuenzenhof	Buechstig
1213	1515	Torkel	Buechstig
468	843	Wohnhaus	Buriet
471	844	Wohnhaus	Buriet
478	957	"Marienburg"	Weinburg
623 / 624	1296	Wohnhaus	Am Bach
627	1292	Wohnhaus	Am Bach
709	1138	Wohnhaus	Bässen
763	999	"Rosentürmli"	Rebenstrasse
777	1085	Wohnhaus	Künggasse
1022	1255	Wohnhaus "Kreuz"	Kirchplatz
1026	1265	Paritätische Kirche	Kirchplatz
1027	1266	Katholisches Pfarrhaus	Kirchplatz
1030	1267	Schulhaus Bild	Rheineckerstrasse
1033	1261	Rathaus	Kirchplatz
1035	1260	Wohn- und Geschäftshaus	Kirchplatz
1036	1239	Wohnhaus	Kirchplatz

Assek.Nr.	Parz. Nr.	Gebäude	Standort / Lokalname
1056	1332	Wohnhaus	Hengetenplatz
1058 / 1059	1321	Gasthaus "Hirschen"	Hengetenplatz
1066	1329	Wohnhaus	Strigelgasse
1068	1327	Gasthaus "Ochsen"	Dorfstrasse
1077	1378	Evang. Pfarrhaus	Tobelmülistrasse
1131	1462	Trüeterhof	Trüeterhof
1151	1473	Gasthaus "Linde"	Buechstig
1194 - 1197	1338	"Stauffacher" Pächterhaus, Scheune	Stauffacher
1198	1469	Wohnhaus	Höfli
1269 / 1289	1338	Garage, Gartenhaus	Stauffacher
I	2256	Rätzer Denkmal	Windegg
II	2370	Brunnen	Tobler

2. Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen

Nr.	Parz. Nr.	Einzelbaum und Baumgruppe	Standort
B7	408	Linde	Kreuzung Kirchstr.-Seestr.
B8	431	Glauce, Blutbuche	Kirche Altenrhein
B17	1	Linde	Hafen Staad
B18	1	2 Pappeln	Hafen Staad
B21	88	2 Pappeln	Schwimmbad Speck
B23	122	2 Kastanienbäume	Speck
B24	172	Buche	Kreuzung Thalerstr.- Wilenstr.
B25	2168	5 Blutbuchen	Schloss Risegg
B26	2168	Linde	Schloss Risegg
B27	1912	Glauce	Kirche Wartbüchel
B29	1912	2 Nussbäume	Thalerstr. b. Kirche Wartbüchel
B32	237	Linde	Schulhausplatz Buechen
B38	2304	Eiche	Seelaffenzelg
B39	2360	Linde	Fuchsloch
B42	2447	Eiche	Bruechli
B43	2456	Blutbuche	Bruechli
B44	627	2 Nussbäume	Rest. Traube
B45	2492	Linde	Tobler
B46	862	1 Linde, 2 Rosskastanien	Buriet
B49	2666	6 rote Ahornbäume	Röteli
B53	539	Nussbaum	Nagelstein
B55	2249	3 Pappeln	Bruechli
B57	3024	Linde	Zoller

Nr.	Parz. Nr.	Einzelbaum und Baumgruppe	Standort
B58	1470	Linde	Rest. Linde
B62	1376	3 junge Rosskastanien	Schulhaus Feld
B64	1323	Blutbuche	Dorfstrasse
B69	1255	Thujabaum	Thal
B101	2979	Trauerweide	Blumenwis
B102	2979	Trauerweide	Blumenwis
B103	2979	Trauerweide	Blumenwis
B105	408	Linde	Rest. Jägerhaus
B106	409	4 Pappeln (italienisch), 1 Schwarzpappel, 2 Trauerweiden	Rest. Jägerhaus
B108	745	2 Pappeln, 1 Trauerweide,	Gonten
B115	446	3 Pappeln, 2 Weiden	Egler
B116	395	Silberweide	Flughafenstrasse
B119	2078	Linde	Rüti
B120	776	2 Eschen	Gätterli
B121	446	Eiche	Ifang
B122	446	Kopfweide	Ifang
B123	446	Schwarzpappel	Ifang
B126	446	Kopfweide	Unterstocketen
B127	446	Esche	Unterstocketen
B129	2601	3 Silberweiden	Rheinhofstrasse
B131	773	Eiche	Am Rhein
B132	2124	Eiche	Am Rhein
B133	780	Linde	Am Rhein
B134	446	2 Silberweiden	Oberstocketen
B135	446	Silberweide	Oberstocketen

Nr.	Parz. Nr.	Einzelbaum und Baumgruppe	Standort
B136	446	Eiche	Oberstocketen
B138	784/786	2 Silberweiden	Am Rhein
B139	787	3 Silberweiden	Am Rhein
B143	799	Eiche	Trülle
B144	800	Pappel (kanadische)	Trülle
B146	808	Kopfweide	Rheinholz
B147	808	Kopfweide	Rheinholz
B148	808	Esche	Rheinholz
B149	808	Esche	Rheinholz
B150	808/811	2 Kopfweiden	Högger
B151	818	1 Birke, 1 Silberweide	Högger

3. Liste der geschützten Baumreihen und Alleen

Inv.-Nr.	Parz. Nr.	Baumreihe und Allee	Standort
B11	446	Birkenallee	Ifang
B13	794/795/ 799/800	Eschen, 5 Pappeln, 2 Weiden	Rheinholz
B40	264/2107	Pappelreihe mit Eiche und Linde	Pappelweg
B51	2446	3 Sälenpappelnpaare	Greifenstein
B52	2249	4 Rosskastanien, 1 Winterlinde, 1 Edelkastanie	Greifenstein
B56	2434	Nussbaumreihe	Wiesengrund
B68	1262	Rosskastanienreihe	Kirche Thal
B70	1194	Rosskastanienallee	Freibach
B71	446	Weidenreihe	Hüttenry
B104	2979	1 Silberweide, 15 Pappeln, 1 Ulme	Blumenwis
B107	2056	1 Pappel (kanadische), 10 Schwarzpappeln, 1 Silberweide	Seestrasse
B109	955	4 Pappeln	Altenrhein
B110	746/2096/ 2166	2 Kopfweiden, 14 Schwarzpappeln, 1 Trauerweide, 1 Weide (4-fach)	Altenrhein
B111	746/747/ 749/1929	5 Kopfweiden, 5 Pappeln	Altenrhein
B112	747/748/ 749/750	16 Kopfweiden	Altenrhein
B113	3011	1 Eiche, 10 Kopfweiden	Altenrhein
B114	446	7 Pappeln, 5 Weiden	Altenrhein
B117	2164	7 Pappeln	Flugplatz
B118	777	5 Eschen, 1 Pappel	Rest. Schiff
B124	446	11 Birken, 5 Eichen, 2 Kopfweiden, 1 Schwarzpappel, 1 Silberweide	Schollenweg

Inv.- Nr.	Parz. Nr.	Baumreihe und Allee	Standort
B125	446	1 Eiche, 2 Kopfweiden, 3 Schwarzpappeln	Unterstocketen
B128	446	13 Birken, 6 Pappeln	Rheinhofstrasse
B130	2601	9 Silberweiden	Dreiangel
B137	778	1 Esche, 61 Silberweiden	Oberstocketen
B140	452	6 Pappeln	Obersändli
B141	796/2230	1 Bergahorn, 4 Kopfweiden	Wiesenstrasse
B142	808/2230	6 Kopfweiden	Trülle
B145	800/801/ 802/808	2 Kopfweiden, 13 Silberweiden	Rheinholz

4. Liste der geschützten Geotope

Objekt-Nr.	Geotop	Standort
GT1	Seelaffenaufschlüsse mit Gletscherschliffen	Seelaffen
GT2	Seelaffenaufschlüsse	Fuchsloch
GT3	Rundhöckerartig überprägte Seelaffenrippen	Studenbüchel
GT4	Fossil- und geröllführendes Riff; Felsrippe	Schrönteler / Speck